

Vernehmlassungsergebnisse

Änderung des Obligationenrechts

**(Transparenz betreffend Vergütungen
an Mitglieder des Verwaltungsrates
und der Geschäftsleitung)**

Bundesamt für Justiz

3003 Bern

7. Mai 2004

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
2	Verzeichnis der Eingaben	4
3	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	6
31	Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs	6
32	Kritik.....	6
321	Betroffene Unternehmen	6
322	Umfang der Transparenz: Individuell oder global?	6
323	Regelung der nahe stehenden Personen.....	7
324	Regelung der früheren Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung	7
325	Offenlegung von Vergütungen für zusätzliche Arbeiten	8
326	Weitere Vorschläge	8

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 5. Dezember 2003 bis zum 29. Februar 2004. Zur Vernehmlassung eingeladen waren das Bundesgericht, das Eidgenössische Versicherungsgericht, die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, 33 Verbände und Institutionen, die SWX Swiss Exchange, die Eidgenössische Bankenkommission sowie die schweizerischen Universitäten.

Stellung genommen haben 23 Kantone, 7 Parteien, 14 Verbände und Institutionen, die SWX Swiss Exchange, die Eidgenössische Bankenkommission und die Universität Neuenburg.

Ausserdem haben die Juristinnen Schweiz und der Verband Schweizerischer Kantonalbanken eine Stellungnahme eingereicht.

Unterstellungen wurden zu Händen von economiesuisse sowie zu Händen des Schweizerischen Gewerbeverbands eingereicht.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben das Bundesgericht, das Eidgenössische Versicherungsgericht, die Kantone OW und SG, die Christlich-soziale Partei und die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter.

2 Verzeichnis der Eingaben

Kantone:

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

Parteien:

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
LPS	Liberale Partei der Schweiz

SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Interessierte Organisationen und Institutionen:

Centre patronal

economiesuisse

ethos

Fédération des Entreprises Romandes

Industrie-Holding

Juristinnen Schweiz

Kaufmännischer Verband Schweiz

Schweizerische Bankiervereinigung

Schweizerischer Gewerbeverband

Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Schweizerischer Treuhänderverband

Schweizerischer Versicherungsverband

Swissmem

Travail Suisse

Treuhandkammer

Verband Schweizerischer Kantonalbanken

Weitere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer:

SWX Swiss Exchange

Eidgenössische Bankenkommission

Universität Neuenburg

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

31 Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs

Positiv aufgenommen wurde der Vorentwurf von 20 Kantonen (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SH, SO, TG, TI, UR, VS, ZG), 4 Parteien (CVP, EVP, EDU, FDP), 6 Verbänden und Institutionen (ethos, Juristinnen Schweiz, Kaufmännischer Verband Schweiz, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Schweizerischer Treuhänderverband, Treuhandkammer), der Eidgenössischen Bankenkommission und der Universität Neuenburg.

Abgelehnt wurde der Vorentwurf vom Kanton AI, der LPS, 8 Verbänden (Centre patronal, economiesuisse, Fédération des Entreprises Romandes, Industrie-Holding, Schweizerische Bankiervereinigung, Schweizerischer Versicherungsverband, Swissmem, Verband Schweizerischer Kantonalbanken) und der SWX Swiss Exchange. Economiesuisse und der Verband Schweizerischer Kantonalbanken zogen eine *Offenlegung des Entschädigungssystems* gegenüber einer Offenlegung der einzelnen Entschädigungen vor.

Zu wenig weit ging der Vorentwurf für die SP, die SVP und Travail Suisse.

Zu weit ging der Vorentwurf für die Kantone SZ und ZH..

32 Kritik

321 Betroffene Unternehmen

Gegenstand der Stellungnahmen war der persönliche Anwendungsbereich des Vorentwurfs, mithin die Frage, ob sich die Pflicht zur Offenlegung von Vergütungen lediglich auf diejenigen Gesellschaften beziehen soll, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, oder ob weitere Gesellschaften zur Transparenz verpflichtet werden sollen.

Für eine Beschränkung des Vorentwurfs auf Gesellschaften mit kotierten Aktien äusserten sich die Kantone GL und JU, 3 Parteien (CVP, SP, SVP) 5 Verbände (economiesuisse, Kaufmännischer Verband Schweiz, Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Schweizerischer Treuhänderverband) und die Universität Neuenburg. Sie begründeten dies insbesondere damit, dass die Vorlage eine Sofortmassnahme darstelle.

Gegen die Beschränkung auf Gesellschaften mit kotierten Aktien sprachen sich die Industrie-Holding und Swissmem aus. Sie wiesen auf die damit verbundene Verletzung der Einheit des Aktienrechts hin.

322 Umfang der Transparenz: Individuell oder global?

Umstritten war der Umfang der Transparenz. Es geht dabei um die Frage, ob die individuelle Offenlegung wie im Vorentwurf geregelt werden soll oder ob der Vorentwurf bezüglich des Umfangs der Transparenz zu weit bzw. zu wenig weit geht.

3 Kantone (AG, SZ, ZH), die CVP und die LPS, die Verbände, welche die Vorlage ablehnten (siehe Ziffer 31), und die SWX Swiss Exchange betrachteten die *individuelle Offenlegung* gemäss Vorentwurf als *zu weitgehend*. Sie hätten vorwiegend die Lösung gemäss *Richtlinie der SWX Swiss Exchange* vorgezogen, welche die Offenlegung des Gesamtbetrags der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion sowie des höchsten Betrags vorsieht, der an ein Mitglied des Verwaltungsrates und der Direktion ausgerichtet worden ist.

Als *zu wenig weitgehend* betrachteten demgegenüber die individuelle Offenlegung beschränkt auf die Mitglieder des Verwaltungsrates die Kantone GE und ZG, die SP und die SVP, 4 Verbände (ethos, Kaufmännischer Verband Schweiz, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Travail Suisse) und die Universität Neuenburg. Sie schlugen eine individuelle Offenlegung auch für *sämtliche Mitglieder der Direktion* vor.

Mit dem Umfang der Transparenz gemäss Vorentwurf *einverstanden* erklärten sich 3 Kantone (BE, GR, JU) und die FDP.

323 Regelung der nahe stehenden Personen

Strittig war, ob die Transparenz auf Personen erweitert werden soll, die den *Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung nahe stehen*. Mit der zusätzlichen Erfassung nahe stehender Personen sollten Möglichkeiten zur Umgehung der Offenlegungspflicht vermieden werden.

Für die *Erweiterung* der Transparenz auf Personen, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung nahe stehen, äusserten sich der Kanton ZH, die LPS, die SP sowie 7 Verbände und Institutionen (economiesuisse, ethos, Fédération des Entreprises Romandes, Kaufmännischer Verband Schweiz, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Verband Schweizerischer Kantonalbanken, Treuhandkammer). Mit der zusätzlichen Erfassung nahe stehender Personen sollten Möglichkeiten zur Umgehung der Offenlegungspflicht vermieden werden.

Für den *Verzicht* auf Einbezug von nahe stehenden Personen sprach sich die Industrie-Holding aus.

324 Regelung der früheren Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Erwähnung der *früheren Mitglieder* des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung wurde vom Kanton ZH und economiesuisse erwähnt. Es geht dabei ebenfalls darum, Möglichkeiten zur Umgehung der Offenlegungspflicht zu vermeiden.

325 Offenlegung von Vergütungen für zusätzliche Arbeiten

Die SVP schlug die Offenlegung von Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates für *zusätzliche Arbeiten* (etwa als Anwälte oder Spezialisten in Sachfragen) vor. Auch diese Erweiterung des Vorentwurfs soll Umgehungsmöglichkeiten verhindern.

326 Weitere Vorschläge

Von einzelnen Teilnehmern des Vernehmlassungsverfahrens wurde eine Änderung der Kompetenzordnung betreffend die Festlegung der Höhe der Vergütungen vorgeschlagen. So wurde die Notwendigkeit einer Regelung, welche die Kompetenz zur Festlegung der Vergütungen der *Generalversammlung* überträgt, von 3 Kantonen (AI, GE, ZH) sowie der SP erwähnt. Der Kanton BS wies ausserdem darauf hin, dass sich mit einer *statutarischen* Kompetenz der Generalversammlung zur Festlegung der Vergütungen die mit der Offenlegungspflicht verfolgten Ziele womöglich besser verwirklichen liessen.

Ebenfalls zu einer Modifikation der geltenden Kompetenzzuweisung führen würde der Vorschlag des Kantons AG und von *economiesuisse*, wonach die Festlegung der Vergütungen durch ein *besonderes Vergütungskomitee* erfolgen sollte.

Die Eidgenössische Bankenkommision schlug vor, die Frage der Management-Transaktionen, d.h. der Transaktionen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung mit Finanzinstrumenten des eigenen Unternehmens (Beteiligungsrechten, Obligationen oder Derivaten), in die Vorlage einzubeziehen.

Die SP regte schliesslich – im Sinne langfristig zu treffender Massnahmen – die Einführung einer *Angemessenheitskontrolle* der Vergütungen, die *Abschaffung des Organstimmrechts* sowie die Einführung eines *Rederechts der unabhängigen Stimmrechtsvertreter* an.